

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2018-1956

vom 18. Dezember 2018

Mutation Grundwasserschutzzone "Pumpwerk Birshalden", Laufen, Genehmigung

1. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung von Laufen hat am 29. Juni 2017 die Mutation für die Grundwasserschutzzone des Pumpwerks Birshalden in Laufen beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 21. September 2017 bis 20. Oktober 2017 erfolgten vier Einsprachen. Alle Einsprachen konnten einvernehmlich erledigt werden. Die Stadt Laufen unterbreitet deshalb nun die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Zusätzlich zu den Schutzzonen S1, S2 und S3 wurde im Rahmen der Überprüfung der Grundwasserschutzzonen der Zuströmbereich Z_o bestimmt. Gemäss Art. 30 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sind Zuströmbereiche in den kantonalen Gewässerschutzkarten darzustellen. Das Amt für Umweltschutz und Energie wird deshalb angewiesen, die Aufnahme des Zuströmbereichs Z_o in die Gewässerschutzkarte zu veranlassen.

2. Erwägung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Beschlüsse

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, wird die von der Gemeindeversammlung Laufen am 29. Juni 2017 beschlossene Grundwasserschutzzone "Pumpwerk Birshalden", bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummer 81 WZ 00 00 versehenen Pläne und Reglemente.
 2. Den durch den bernischen Regierungsratsbeschluss Nr. 894 vom 2. März 1983 beschlossene Plan sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
 3. Der Zuströmbereich Z_o wird in die Gewässerschutzkarte aufgenommen.

4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Stadt Laufen, Vorstadtplatz 2, Postfach, 4242 Laufen (eingeschrieben)
- Landeskanzlei (Publikation)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (ARP)
- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich